



**zt:** Kammer der  
Ziviltechniker:innen  
Steiermark und Kärnten

A-8010 Graz, Schönaugasse 7/1  
T +43(0) 316 82 63 44-0  
F +43(0) 316 82 63 44-25  
office@ztkammer.at, www.ztkammer.at

## **Ansuchen um Verleihung einer EU/EWR-Befugnis**

Allgemeine Information

Vereidigung

Voraussetzungen

Unterlagen / Formulare

## Allgemeine Information

Das Ansuchen um Verleihung der Befugnis ist mit den erforderlichen Unterlagen bei jener Kammer der Ziviltechniker:innen einzubringen, in deren Bereich sich der Sitz der Kanzlei befinden wird.

Die Unterlagen werden mit einer Stellungnahme der Länderkammer an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft weitergeleitet.

Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Bundesministerium, welches die Befugnis mittels Bescheid verleiht.

### **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft**

Abteilung VI/8

1011 Wien, Stubenring 1

Abteilungsleiter: MR Mag. Dr. Anton Bernbacher

Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung bei der Kammer der Ziviltechniker:innen bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt ca. 4 - 8 Wochen. Es wird auf die gesetzliche Bearbeitungsfrist von 6 Wochen hingewiesen.

Weitere Informationen (Vereidigung etc.) und Unterlagen erhalten Sie seitens der Länderkammer nach Befugnisverleihung durch das Bundesministerium.

### **Ihr Ansprechpartner in der Kammer der Ziviltechniker:innen**

Siegfried Wittmann, T +43 (0)316 82 63 44-16, [siegfried.wittmann@ztkammer.at](mailto:siegfried.wittmann@ztkammer.at)

## Vereidigung

### **Ansprechpartner:innen in der Landesregierung für Terminvereinbarung Vereidigung**

Christine Scherer  
Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**  
Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik  
8010 Graz, Landhausgasse 7  
T +43 (0)316) 877-58 51, [christine.scherer@stmk.gv.at](mailto:christine.scherer@stmk.gv.at)

Mag. Felix Kanatschnig  
Amt der **Kärntner Landesregierung**  
Abteilung 07  
9020 Klagenfurt, Mießtalerstraße 1, 4. Stock, Zimmer 403  
Tel +43 (0)50 536-17027, [felix.kanatschnig@ktn.gv.at](mailto:felix.kanatschnig@ktn.gv.at)

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Eidesablegung!

Bei der Eidesablegung ist bekannt zu geben, ob Sie die Befugnis ruhen lassen oder ausüben werden.

Eine spätere Ruhendmeldung ist der zuständigen Kammer innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Eine Aufnahme der Ausübung der Befugnis ist vorher der zuständigen Kammer schriftlich bekannt zu geben.

**Vor** der Aufnahme der **Ausübung der Befugnis** ist gem. § 18 Abs. 2 ZTG 2019 die **Form des Rundsiegels** durch die Kammer zu genehmigen (Muster für die Gestaltung des Rundsiegels werden Ihnen von der Kammerdirektion zugesandt).

Eine Übersicht über die Kosten der Ziviltechniker:innen-Mitgliedschaft finden Sie [hier](#).

## Voraussetzungen EU/EWR

Staatsangehörige und deren Familienangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat den Beruf eines/r freiberuflichen Architekten / Architektin oder Ingenieurkonsulent / Ingenieurkonsulentin befugt ausüben, dürfen sich auf dem Gebiet der Republik Österreich zur Ausübung des Berufes eines/r freiberuflichen Architekten / Architektin oder Ingenieurkonsulent / Ingenieurkonsulentin niederlassen, wenn kein Ausschließungsgrund vorliegt und ihnen die Befugnis eines/r Architekten / Architektin oder Ingenieurkonsulenten / Ingenieurkonsulentin vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft verliehen wurde.

Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen:

- die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind,
- über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs nach einem Zwangsausgleich oder nach Bestätigung des Zahlungsplans aufgehoben worden ist,
- über deren Vermögen der Konkurs mangels Bestätigung eines hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre nicht eröffnet worden ist,
- denen die Befugnis aberkannt wurde (ausgenommen Befugnisverzicht)
- die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes, es sei denn ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden,
- die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Ziviltechniker:innen sind eingeteilt in Architekt:innen und Ingenieurkonsulent:innen.

Die Verleihung der Befugnis eines/r Architekten / Architektin oder Ingenieurkonsulenten / Ingenieurkonsulentin setzt auch voraus, dass die geltend gemachte Berufsqualifikation zur fachlichen Befähigung gleichwertig (iSd Berufsqualifikationsanerkennungs-RL) ist.

Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn

- sich die geltend gemachte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Ausbildungsnachweisen unterscheiden oder
- wenn die zum Befugnisumfang eines/r Ingenieurkonsulenten / Ingenieurkonsulentin gehörenden Leistungen im Herkunftsmitgliedstaat des/r Antragstellers/in nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besteht.

Die mangelnde Gleichwertigkeit der geltend gemachten Berufsqualifikation zur fachlichen Befähigung ist durch die Absolvierung einer Eignungsprüfung oder eines höchstens zweijährigen Anpassungslehrganges auszugleichen.

## Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind in digital lesbarer Form (z.B. pdf) oder in Kopie mit der Post oder per Email zu übermitteln:

- **Ansuchen um Verleihung der Befugnis** an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (Muster)
- **Staatsangehörigkeitsnachweis**
- **Nachweis der fachlichen Befähigung**  
durch die Vorlage eines Nachweises im Sinne des Artikels 11 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG (Diplom)  
*Befähigungsnachweise bzw. Ausbildungsnachweise werden einer Gleichwertigkeitsprüfung unterzogen. Im Falle einer mangelnden Gleichwertigkeit der geltend gemachten Berufsqualifikation zur fachlichen Befähigung im Sinn des § 5 ZTG i.d.g.F. wird eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang vorgeschrieben.*
- **Bescheinigungen** der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über
  - das **Vorliegen der Zuverlässigkeit**,
  - der **Insolvenzfreiheit**, sowie über
  - das **Nichtvorliegen** eines **standeswidrigen Verhaltens**,
  - dass die **Ausbildung** dem Anhang V, 5.7.1. der **Berufsqualifikationsanerkennungs-RL** entspricht,  
wobei diese Bescheinigungen bei ihrer Vorlage nicht älter als **drei Monate** sein dürfen
- **Eidesstattliche Erklärung** (Formular)
- **Lebenslauf**

Die Verwaltungsgebühren (Bundesverwaltungsabgabe ca. Euro 220,-) werden direkt vom Bundesministerium vorgeschrieben.

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Wirtschaft  
Sektion VI/8  
Stubenring 1  
1011 WIEN

Ort, Datum:

### **ANSUCHEN VERLEIHUNG EINER EU/EWR-BEFUGNIS**

Akad. Grad:

Vor- u. Zuname:

PLZ – Ort:

Straße:

Geschlecht:

Sozialversicherungsnummer:

Staatsangehörigkeit:

Staat, in dem der Bildungsabschluss erworben wurde:

Wohnbundesland:

Wohnsitzstaat (bei Wohnsitz im Ausland):

Anzuerkennende bzw. zu bewertende Ausbildung:

Ich ersuche um Verleihung der Befugnis

für das Fachgebiet

mit dem Kanzleisitz in:

#### Beilagen:

Staatsangehörigkeitsnachweis

Befähigungsnachweis

Bestätigung Nichtvorliegen standeswidriges Verhalten

Bestätigung über die Konkursfreiheit

Bestätigung Zuverlässigkeit (Strafregisterauszug)

Eidesstattliche Erklärung

Lebenslauf

*(etwaige sonstige Unterlagen bitte anführen)*

# ERKLÄRUNG

Name:

Anschrift:

Fachgebiet:

1.  Ich stehe in **keinem** öffentlichen Dienst- oder Vertragsverhältnis.

Ich stehe in **einem** öffentlichen Dienst- oder Vertragsverhältnis

als

bei

2.  Ich besitze keine Berechtigung zur gewerbsmäßigen Ausführung von einschlägigen Arbeiten auf dem von mir angestrebten Fachgebiet.

Ich besitze nachstehend angeführte gewerbliche Berechtigung:

3. Ich bin in meiner **Handlungsfähigkeit nicht beschränkt.**

4. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist mir die Berufsausübung nicht untersagt.

Ich verpflichte mich, falls im Zuge des Verfahrens über mein Ansuchen um Verleihung der Befugnis eine Änderung gegenüber den vorstehend abgegebenen Erklärungen eintreten sollte, dies der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten, 8010 Graz, Schönaugasse 7, sofort zur Kenntnis zu bringen.

(Ort, Datum)